



mm

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 12, Freitag, 23. Februar 2024

EINLADUNG zur Sitzung des Plenums am Montag, 26.02.2024, um 16:30 Uhr, Maximilian-Kolbe-Haus

Tagesordnung

1. Erweiterung der Grundschule St. Aloysius durch Errichtung eines neuen Obergeschosses für den Einbau einer Kindertageseinrichtung; Finanzielle Beteiligung der Stadt Memmingen
2. Neuordnung Quartier „Rosenviertel“ im Bereich zwischen Bahnhofstraße, Maximilianstraße, Heidengasse und Kalchstraße; Zustimmung zum Ergebnis der Mehrfachbeauftragung und dem ersten Preisträger; Beschluss zur weiteren Vorgehensweise
3. Satzung der Stadt Memmingen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Memmingen, Gestaltungssatzung Altstadt; Beschluss zum Neuerlass der Gestaltungssatzung Altstadt vom 17. November 2021
4. Sonstiges

Stadt Memmingen, Dr. Hans-Martin Steiger, Dritter Bürgermeister

EINLADUNG zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege am Mittwoch, 28.02.2024, um 16:30 Uhr, Sitzungssaal Erdgeschoss

Tagesordnung

1. Situation der Hospizversorgung in Memmingen
2. Sonstiges

Stadt Memmingen, Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister

Sprechtag für Bürgerinnen und Bürger am Montag, 04.03.2024

Der Sprechtag für Bürgerinnen und Bürger findet am Montag, 04.03.2024 ab 10:00 Uhr im Rathaus statt.

Hier besteht die Möglichkeit, alle Anliegen mit Herrn Oberbürgermeister Rothenbacher zu besprechen.

Hierzu ist eine telefonische Anmeldung am Montag, 26.02.2024, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 08331/850-102 möglich.

Schuleinschreibung an den Memminger Grundschulen für das Schuljahr 2024/2025

Die Schuleinschreibung für das kommende Schuljahr findet am Mittwoch 13.03.2024 in Memmingen statt.

Die Einschreibung wird von der jeweiligen Sprengelschule vor Ort organisiert. Die Einschreibemodalitäten werden den Erziehungsberechtigten von den Schulleitungen bekannt gemacht.

Das Staatliche Schulamt in der Stadt Memmingen gibt den Erziehungsberechtigten zur Schuleinschreibung folgende Hinweise:

1. Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni 2024 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.
2. **Regelung zur Schulaufnahme 2024: Einschulungskorridor**
Alle Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, **können** schulpflichtig werden.
Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse im Einschulungsverfahren berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden Schuljahr 2024/25 oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule im Schuljahr 2023/24 bis spätestens 10. April 2024 schriftlich mitteilen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Geben die Eltern bis 10. April 2024 keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.
3. Kinder, die in den Monaten Oktober, November, Dezember geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden. Der Wunsch der Eltern nach vorzeitiger Einschulung aber wird in besonderem Maße beachtet und geprüft. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule trifft die Schulleitung.
4. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpflichtigen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.
5. Ein Kind, das am 30. Juni mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 37 Abs. 2 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.
Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückstellen zu lassen.
Über die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts entschieden werden; sie ist jedoch bis 30.11. zulässig, wenn sich innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind.
6. Nach Art. 42 Abs. 1 BayEUG besteht **Sprengelpflicht**. Die Kinder müssen an der Grundschule angemeldet werden, in deren Sprengel sie wohnen. Der für die Memminger Schulen geltende Schulsprengel kann an den Schulen oder am Schulamt erfragt werden.
7. **Die Erziehungsberechtigten nehmen die Schulanmeldung vor.** Dabei sind die nach dem amtlichen Anmeldeblatt erforderlichen Angaben zu machen und durch Geburtschein, Familienstammbuch, Sorgerechtsbeschluss, Impfbescheinigungen usw. zu belegen.

Weiter sind vorzulegen:

- die Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest
- die Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme des Kindes an der Früherkennungsuntersuchung U 9 oder die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung.

Staatliches Schulamt in der Stadt Memmingen

gez. Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

gez. Bertram Hörtensteiner
Schulamtsdirektor